

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter(in): Renate Glatthaar
24.03.2021

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Gemeinderat (öffentlich)

24.03.2021

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.07.2011 und Änderungen an den Sondernutzungsrichtlinien der Stadt Rottweil vom 30.04.2014**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Änderungssatzung vom 24.03.2021 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.07.2011 und beschließt ebenso die Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien der Stadt Rottweil vom 30.04.2014.

Begründung:

Am 20. Juli 2011 hat der Gemeinderat einstimmig eine neu gefasste und mit Richtlinien versehene Sondernutzungssatzung beschlossen. Diese Satzung hat sich in der Praxis überaus bewährt. Mit der Vorlage 55/2014 wurden die Sondernutzungsrichtlinien im April 2014 dahingehend geändert, dass sie auf besondere Verhältnisse der Außengastronomie angepasst wurden. Auch diese Änderung ist in der Praxis sehr gut umsetzbar und findet die entsprechende Akzeptanz.

Nun zeichnet sich auf Vorschlag der Bauverwaltung des Fachbereichs 4 ein weiterer Veränderungsbedarf ab. Zunächst wird hierfür geringfügig die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.07.2011 über die Ihnen vorgelegte Änderungssatzung vom 24.03.2021 abgeändert. Ebenso wird das Gebührenverzeichnis sowie die Richtlinien zur Satzung angepasst.

Die Paragraphen de Satzung sind hier in dieser Vorlage aufgeführt und alle inhaltlichen Veränderungen zeigen wir Ihnen auf; wir stellen sie aus Gründen der Übersichtlichkeit **in rot dar**. (d.h. alle schwarz abgedruckten Sätze stimmen alt wie neu überein, sind u.U. nur an anderer Stelle im jeweiligen Paragraphen aufgeführt):

I. Satzungsänderungen

Die Änderungen der Satzung sind eher formaljuristisch und insbesondere einer besseren Übersichtlichkeit für die BürgerInnen geschuldet:

Der § 1 alt:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt stehen einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

Neu nun § 1:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle **Sondernutzungen an öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 Straßengesetz Baden-Württemberg**, die in der Straßenbaulast der Stadt Rottweil stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
- (2) **Von dieser Satzung bleiben unberührt:**
 - a) **die örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern, der Ensembleschutz sowie sonstige baurechtliche Vorschriften,**
 - b) **die Verwaltungsgebührensatzung**
 - c) **die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
 - d) **die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen.**

§ 2 alt:

§ 2

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es außerdem nicht für Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor Inanspruchnahme) bei der Stadt zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizubringen.
Das Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aus baugestalterischen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes notwendig ist.
Bei der Erteilung bzw. Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sind die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, die vom Gemeinderat der Stadt Rottweil erlassen werden, zu beachten.
- (4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis vorliegt.
- (5) Erlaubnisfrei sind insbesondere die unter Ziffer 2 der Richtlinien genannten Sondernutzungen. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

Neu § 2 a (das Antragsverfahren wird ausgekoppelt, wie gesagt, für eine bessere Übersichtlichkeit):

§ 2a Antragsverfahren

- (1) **Eine Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.** Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor Inanspruchnahme) bei der Stadt zu stellen.
- (2) Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- (3) Das Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.
- (4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis vorliegt.

Neu gefasst der § 2:

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. **Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde.** Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. **Die Erteilung oder Versagung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 Straßengesetz. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.**
- (2) Einer gesonderten Erlaubnis bedarf es nicht,
 - a) wenn die Benutzung der Straße einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder
 - b) wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist

In diesen Fällen wird die Sondernutzungserlaubnis innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung bzw. innerhalb der Baugenehmigung erteilt.

- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich,
 - a) für Versammlungen im Sinne des Gesetzes für Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
 - b) wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG oder gem. § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet, oder**
 - c) für die unter Ziffer 2 der Richtlinien zur Sondernutzungssatzung genannten Sondernutzungen. Diese können jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung **besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere** dann vor, wenn
 - a) denkmalschutzrechtliche, städtebauliche oder gestalterische Gründe oder
 - b) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder
 - c) **eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeingebrauchs einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.**

Bei der Erteilung bzw. Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sind die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, die vom Gemeinderat der Stadt Rottweil erlassen werden zu beachten.

Auf das Zitieren des Hinweises, bisher unter § 2 Abs. 2, letzter Satz (§ 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung) lassen wir entfallen.

Zum Gebührenverzeichnis:

II. Gebührenverzeichnis

Ebenso wird die laufende **Nummer 7 und 8 im Gebührenverzeichnis** zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren verändert, die der Sondernutzungssatzung angehängt ist. Diese Veränderungen sind in der Änderungssatzung und hier unter „Gebührenverzeichnis“ aufgeführt.. Von Seiten der Ordnungsverwaltung nutzen wir die Veränderungen, um auch die Sammelcontainer nun mit aufzuführen.

Zu den Richtlinien:

III. Richtlinien zur Sondernutzungssatzung

Auch die Richtlinien zur Satzung, die dann über den Gemeinderatsbeschluss für die Verwaltung wieder bindend sein werden, werden mit Nr. 3.8 und den aufgeführten baulichen Anlagen ergänzt. Auch hier sind die Änderungen gut überschaubar und in **rot abgedruckt**. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind eben nun auch bauliche Anlagen wie Treppen, Erker, Aufzugsschächte und ähnliches in die bestehenden Richtlinien zu integrieren. Aus Sicht der Ordnungsverwaltung wird unter Nr.3.5, erster Spiegelstrich die Formulierung „am Ort der Leistung“ mit „in der Regel am Ort der Leistung“ ergänzt. Diese Formulierung hilft bei berechtigten Ausnahmen eben flexibler agieren zu können.

Finanzierung:

keine

Zuständigkeit:

Nach § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rottweil ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen zuständig

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.07.2011 mit Gebührenverzeichnis

Anlage 2: Sondernutzungsrichtlinien der Stadt Rottweil vom 30.04.2014

Anlage 3: Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom in der neuen Fassung vom 24.03.2021